

# RS UVS Kärnten 1994/07/19 KUVS-45-52/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.1994

## Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsfeststellung im Zuge der Nachfahrt unter Einhaltung eines gleichbleibenden Abstandes und gleichzeitigem Ablesen der Fahrgeschwindigkeit am Tacho stellt neben der Radarmessung das verlässlichste Mittel einer Geschwindigkeitsfeststellung dar.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)